

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Xanten	2
Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	3
Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten vom 04.11.2020	4 – 14
Bekanntmachung der Satzung vom 05.11.2020 zur 1. Änderung der Satzung vom 12.10.2015 als Ergänzung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß §8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Teilstrecke der Alten Schulstraße von der Kalkarer Straße bis zur Straße „Am Buchenbusch“	15 – 16
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	17

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Jahresrechnung 2018
und die Entlastung des Bürgermeisters
der Stadt Xanten
gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
in der derzeit geltenden Fassung**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich Entlastung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 167.097.718,93 € durch Beschluss fest.
2. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.474.152,43 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
3. Die Mitglieder des Rates erteilen dem Bürgermeister wegen dessen Haushaltsführung 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

Der Kreis Wesel teilte der Stadt Xanten mit Schreiben vom 30.10.2020 mit, dass er den mit Datum vom 12.10.2020 angezeigten Beschluss des Rates der Stadt Xanten über den geprüften Jahresabschluss 2018, der Behandlung des Jahresüberschusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen hat und keine Bedenken gegen die Bekanntgabe des Jahresabschlusses bestehen.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Xanten wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Das komplette Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Stadt Xanten liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2 in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen während der Dienststunden öffentlich aus. Bedingt durch die Corona-Krise und die damit verbundene Schließung des Rathauses wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0 28 01 – 77 22 60 gebeten.

Xanten, 09.11.2020

Stadt Xanten

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Der Stadtverordnete Werner Paeßens hat auf sein mit der Wahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat ab dem 01.11.2020 verzichtet.

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.06.1998 (GV NRW S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass

**Herr Matthias Voll
Pärdendyckweg 37
46509 Xanten**

aus der Reserveliste der Wählergemeinschaft Bürgerbasis Xanten in den Rat der Stadt Xanten einrückt. Herr Voll hat dieses Mandat durch Erklärung vom 23.10.2020 angenommen.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 05.11.2020
Stadt Xanten
Der Wahlleiter

gez.:
Niklas Franke

Stellplatzsatzung der Stadt Xanten

vom 04.11.2020

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW.2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Xanten. Besondere Regelungen gelten für den Historischen Stadtkern innerhalb der Wallmauern (sh. Plan-Anlage).
Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage für vergleichbar Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl

- der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
 - (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf die ganze Zahl ab- oder aufzurunden.
 - (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude innerhalb der Stadt Xanten
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
 - (7) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird.

Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von max. 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung-SBauVO) vom 01.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und

4. eine Fläche von mindestens 1,5 qm pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze im Historischen Stadtkern nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Xanten einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösungssatzung der Stadt Xanten zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstiger Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Stadt Xanten sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Xanten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

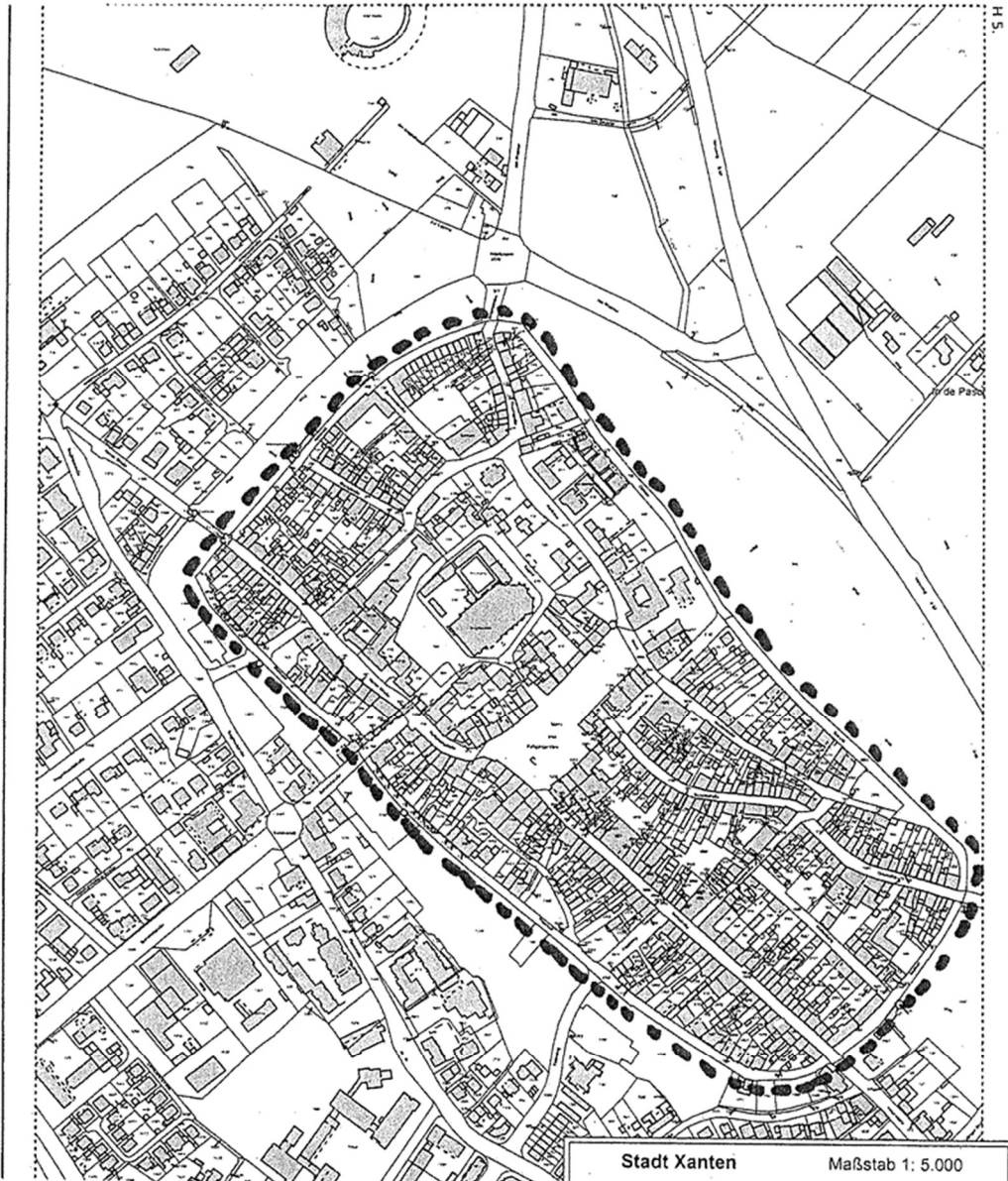
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW handelt, wer entgegen § 2 (1) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anlagen

Anlage gem. § 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten
Grenzen des Historischen Stadtkerns



Anlage zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei Grundstücken im historischen Stadtkern	bei sonstigen Grundstücken	
1.	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE	2 Stpl. je WE	Kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 5 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser ab 3 WE	0,9 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	1,5 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	2-4 Abstpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2-3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-50 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 1-2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je (30-40 m ²) Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ²	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsfläche. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100-200 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
4.	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i> Die Sitzplatzzahlen sind gem. § 2 SBauVO NRW zu ermitteln	1 Stpl. je 5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i> Die Sitzplatzzahlen sind gem. § 2 SBauVO NRW zu ermitteln	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 10 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>

5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10-20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 10-20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuer und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote

6.	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6-12 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen öffentlichen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 4 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen öffentlichen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen öffentlichen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 4 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 8 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7.	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>

7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50 % Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. je 2-4 Schüler <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>

8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100-200 m ² Nutzungsfläche	1 Stpl. je 100-200-m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 100-m ² Nutzungsfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte <i>davon 10-30% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte <i>davon 10-30% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte <i>davon 10% Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte* <i>davon 10-% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte* <i>davon 10-% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70-100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte* <i>davon 10-% Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750-1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang

10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>
10.5	Museen- und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 150 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

¹ Ein Anteil von 20% der Fahrradabstellplätze kann für Lastenräder/Kinderanhänger vorgesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 04.11.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 05.11.2020

zur 1. Änderung der Satzung vom 12.10.2015 als Ergänzung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß §8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Teilstrecke der Alten Schulstraße von der Kalkarer Straße bis zur Straße „Am Buchenbusch“

Aufgrund §8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach §8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 09.10.2020, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, in der gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 30.10.2020 per Umlaufbeschluss folgende Änderung zur Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

„Bei der Teilstrecke der Alten Schulstraße handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.10.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.11.2020

gez.:

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes
Kervenheimer Mühlenfleuth**

Gemäß § 39 der Satzung des Verbandes gibt der Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth folgendes bekannt:

Zusammenschluss mit dem WBV Veen zum 01.01.2021

In den getrennt voneinander abgehaltenen Ausschusssitzungen der Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer Mühlenfleuth (WBV KM) und Veen (WBV Veen) am 03.11.2020 wurde der Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth und des Wasser- und Bodenverbandes Veen auf der Grundlage des § 60 (1) S. 1 WVG beschlossen. Der Zusammenschluss soll mit einer neu gefassten Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten. Lt. § 1 dieser Satzung führt der Verband den Namen „Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth“. Diese Satzung wurde bei der Aufsichtsbehörde des Kreises Kleve zur Genehmigung und Veröffentlichung eingereicht.

Um in den Gremien des Verbandes den Zusammenschluss der Verbände zum 01.01.2021 abzubilden, wurde in der Ausschusssitzung des WBV KM am 03.11.2020 die Neuwahl des Verbandsausschusses beschlossen.

Ladung zur Wahl der Ausschussmitglieder

Der Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth lädt seine Mitglieder gemäß § 6 der Satzung hiermit nach § 10 der Satzung des Verbandes vom 30.11. bis zum 02.12.2020 zur Wahl der Vertreter in den Verbandsausschuss ein.

Die Wahl findet aufgrund der aktuellen Lage und zur Einhaltung der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO nicht als Versammlung statt. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Wahlvorschläge schriftlich bis zum 27.11.2020 und Ihre Stimme vom 30. 11. bis zum 02. 12.2020 täglich zwischen 9:00 und 13:00 Uhr am Sitz des Verbandes in 47626 Kevelaer, Boemsfeld 14 abzugeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung wählt die Mitgliedergruppe der Vorteilhabenden und Erschwerer Gruppe A zwei Mitglieder und dessen Stellvertreter in den Ausschuss. Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung gewährt ein Jahresbeitrag bis zu 25,00 € in dieser Gruppe eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede weiteren angefangenen 25,00 € Jahresbeitrag eine zusätzliche Stimme.

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung wählt die Mitgliedergruppe der Eigentümer der Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke Gruppe B insgesamt 6 Mitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Jeder Grundstückseigentümer eines an ein Verbandsgewässer angrenzenden Grundstückes ist stimmberechtigt. Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung erhält jeder Eigentümer von Gewässer- und/oder Anliegerflächen, unabhängig von Anzahl und Größe, eine Stimme.

In den Ausschuss kann jedes Mitglied der jeweiligen Gruppe gewählt werden. Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der Wahl nicht möglich sein, so kann es sich durch Vorlage einer Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.

Der Verband ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, so dass die Mitglieder über den Ausschuss direkten Einfluss auf das Verbandsgeschehen nehmen können. Von daher ist es von großer Bedeutung, durch welche Ausschussmitglieder Ihre Interessen vertreten werden.

Die Stimmlisten liegen bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth, Boemsfeld 14, 47627 Kevelaer-Kervenheim, Tel.-Nr. 02825 6120 von montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bis zum Vortag der Wahl zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

Die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 der Verbandssatzung.

Kevelaer-Kervenheim, 06.11.2020

Wasser- und Bodenverband Veen
gez. Johannes Paaßen
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth
gez. Heinrich Terhoeven
Verbandsvorsteher